

MESSEBETRIEBSORDNUNG/AUSSTELLERDOKUMENTATION

INHALT

1. Organisatorisches
 - 1.1. Verantwortlichkeiten / Wichtigste Adressen
 - 1.1.1. Veranstalter
 - 1.1.2. Standbauer
 - 1.1.3. Sicherheit, Notfälle aller Art
 - 1.2. Weisungsbefugnis
 - 1.3. Notfälle
2. Feuerpolizeiliche Bestimmungen
 - 2.1. Fluchtwege
 - 2.2. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten
 - 2.3. Dekorationsmaterial
3. Sicherheit
 - 3.1. Bewachung
 - 3.2. Haftungsausschluss
4. Versicherung
5. Behördliche Bewilligungen, rechtlich verbindliche Vorschriften, Barverkauf
6. Verteilung von Prospekten und Klebern
7. Logistik
 - 7.1. Anlieferung/Zufahrt Haupthalle HB Zürich (Beilage ②)
 - 7.2. Parkiermöglichkeiten (Formular ③)
 - 7.3. Standauf-/Abbau
8. Modulstand
 - 8.1. Zusatzmobiliar
 - 8.2. Beschriftung Blende und Platzierung Mobiliar (Formular ④ A+B)
9. Technische Installationen
 - 9.1. Sicherheit
 - 9.2. Elektrizität, Telefon, Internet (Formular ①)
10. Musik, Ton, Lärm
11. Bodenbeläge
 - 11.1. Behandlung der Bodenbeläge
 - 11.2. Schwere Lasten
12. Reinigung/Abfall
 - 12.1. Reinigung
 - 12.2. Abfälle
13. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. ORGANISATORISCHES

1.1. VERANTWORTLICHKEITEN/WICHTIGSTE ADRESSEN

1.1.1. VERANSTALTER

APV-VERLAG GMBH

Herr Thomas Angerer

Flachsacherstrasse 16, 5242 Lupfig

Tel. 056 442 02 70, Fax 056 442 02 71, www.apv.ch, info@apv.ch

WÄHREND DER MESSE: 079 346 44 27 (HERR ANGERER)

1.1.2. STANDBAUER

WAGNER MESSEBAU AG

Herr Ronny Spiegelberg

Gewerbering 30, 5610 Wohlen

Tel. 056 618 50 50, Fax 056 618 50 51, www.mein-wagner.ch, info@mein-wagner.ch

WÄHREND DER MESSE: 079 771 46 47 (HERR SPIEGELBERG)

1.1.3. SICHERHEIT, NOTFÄLLE ALLER ART

SECURITRANS PUBLIC TRANSPORT SECURITY AG

Herr Lars Huber

Museumstrasse 1, Postfach 2021, 8021 Zürich

Tel. 0512 22 44 00, Fax 0512 22 31 86

WÄHREND DER MESSE: Tel. 0512 22 39 39 (in Notfällen), 0512 22 39 78 (bei Fragen)

1.2. WEISUNGSBEFUGNIS

Der Messeveranstalter sowie die Bewachungsdienste der Securitrans AG und der SBB sind während der gesamten Messe berechtigt, Weisungen im Rahmen der geltenden Sicherheitsbestimmungen zu erteilen. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheits- und technischen Einrichtungen zu gewähren. Firmen, die den Vorschriften des Messeveranstalters zuwiderhandeln, können von diesem mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Standmiete und alle Nebenkosten.

1.3. NOTFÄLLE

In Notfällen aller Art (auch Diebstahl, Feuer etc.) ist in jedem Fall die Überwachungszentrale, Tel. 0512 22 39 39, zu verständigen. Rettungs- und Sanitätsdienste werden ausschliesslich durch die Überwachungszentrale aufgeboden und an die richtige Stelle eingewiesen.

2. FEUERPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

2.1. FLUCHTWEGE

Sämtliche Ausgänge, Gehwege und Fluchtwege müssen gewährleistet und während der Veranstaltung freigehalten werden.

2.2. OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN

Es darf kein offenes Feuer entfacht werden (Kerzen, Duftlampen, Brenner etc.). Ebenso ist das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen nicht zugelassen.

2.3. DEKORATIONSMATERIAL

Dekorationsmaterial wird je nach Örtlichkeit unter Einhaltung der feuerpolizeilichen Auflagen zur Verwendung freigegeben. Grundsätzlich muss das Dekorationsmaterial als nicht brennbar klassiert sein.

3. SICHERHEIT

3.1. BEWACHUNG

Der Hauptbahnhof wird täglich während 24 Stunden bewacht. Zusätzlich bewachen die Securitrans AG und Mitarbeiter des Feuerwache-Vereins Zürich die Generation Gold – EXPO 50plus während der gesamten Messedauer, in der Nacht und während der Auf- und Abbauzeiten mit zwei uniformierten Leuten.

3.2. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Messeveranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen. Der Messeveranstalter empfiehlt, **Wertgegenstände nie unbeaufsichtigt zu lassen und über Nacht wegzuschliessen.**

4. VERSICHERUNG

Der Messeveranstalter schliesst automatisch für sich und jeden Aussteller und Mitaussteller und zu Lasten des Messeorganisations eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden gegenüber anderen Ausstellern und gegenüber Besuchern ab.

5. BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN, RECHTLICH VERBINDLICHE VORSCHRIFTEN, BARVERKAUF

Die Messeaussteller sind gehalten, die für die Messe nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung des Messeveranstalters für irgendein behördliches Verbot von Werbung oder Verkaufshandlungen wird nicht übernommen. **Der Messeveranstalter entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Barverkäufen.**

6. VERTEILUNG VON PROSPEKTEN UND KLEBERN

Die Prospektverteilung ist nur auf der **eigenen** Ausstellungsfläche gestattet. Die Abgabe von Klebern, Ballons und Kaugummis ist untersagt.

7. LOGISTIK

7.1. ANLIEFERUNG/ZUFAHRT HAUPTHALLE HB ZÜRICH

Die Aussteller können mit ihrem PW direkt an die Haupthalle fahren (vgl. Beilage ②), um die Ware auf ihren Standplatz zu bringen. Zu beachten ist vor allem, dass die PWs sofort weggefahren werden, um den Weg/Platz für den nächsten Aussteller freizumachen.

7.2. PARKIERMÖGLICHKEITEN

Gegen Anmeldung (vgl. Formular ③) können Aussteller Parkplatzkarten für das Parkhaus an der Zollstrasse in der Nähe vom Hauptbahnhof Zürich ohne Kostenfolge bestellen.

7.3. STANDAUFG-/ABBAU

Der Messeveranstalter weist darauf hin, dass alle Aussteller ihre Stände wenn möglich an allen drei Messetagen jeweils 1/2 Stunde vor Messebeginn, also um 10.30 h, eingerichtet haben sollten. Die Stände werden am ersten Messetag ab ca. 8 h bezugsbereit sein.

Es sollte ferner beachtet werden, dass die Stände am letzten Messetag spätestens 1/2 Stunde nach Messeende, also um 19.30 h, geräumt sein müssen, damit der Standbauer mit dem Abbau beginnen kann.

8. MODULSTAND

8.1. ZUSATZMOBILIAR

Zusatzmobiliar kann mit beiliegendem Formular („Zusatzmobiliar-Bestellung“), direkt beim Standbauer bestellt werden. Die Modulstände sowie das Mobiliar sind Eigentum der Wagner Messebau AG und dürfen in keiner Weise, ausser durch die Eigentümerin selbst, verändert werden. Weitere Fragen zum Modulstand und Zusatzmobiliar beantwortet Ihnen der Standbauer (vgl. Punkt 1.1.2.).

8.2. BESCHRIFTUNG BLENDE UND PLATZIERUNG MOBILIAR

Für die genaue Beschriftung des Modulstandes bitte beiliegendes Formular ④_A ausfüllen. Im Formular ④_B können Sie die Platzierung des Mobiliars (Abstellkabine, Korpus und Wandtablar) nach Ihren Wünschen auf dem Plan/Grundriss einzeichnen. Zusätzlich können Sie Ihre Spezialwünsche angeben. Weitere Fragen zur Beschriftung und Mobiliar beantwortet Ihnen der Standbauer (vgl. Punkte 1.1.2. und 8.1.).

9. TECHNISCHE INSTALLATIONEN

9.1. SICHERHEIT

Technische Installationen sind nur durch vom Messeveranstalter bestimmte Firmen (Wagner Messebau AG, Lichtwerk GmbH) auszuführen und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sämtliche elektrisch betriebenen Einrichtungen sind nach Gebrauch abzuschalten; es darf kein unkontrollierter Betrieb erfolgen.

9.2. ELEKTRIZITÄT, TELEFON, INTERNET

Die Kosten für Telefon/Internet werden später in Rechnung gestellt; die elektrische Einrichtung und der Stromverbrauch sind in der Standmiete inbegriffen. Für die Bestellung der Anschlüsse bitte beiliegendes Formular ❶ ausfüllen und bis spätestens **10. September 2010** an Elektro Hediger, Herrn Roger Hediger, Böhnirainstrasse 12, 8800 Thalwil, Fax 044 720 11 27, senden.

10. MUSIK, TON, LÄRM

Musik-, Showdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und Maschinenlärm an Ausstellerständen müssen vorgängig mit dem Veranstalter abgesprochen werden. Es ist auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen. Musikdarbietungen müssen vor der Ausstellung der SUIZA angemeldet werden (www.suisa.ch). Die Veranstalter lehnen jede Haftung ab.

11. BODENBELÄGE

11.1. BEHANDLUNG DER BODENBELÄGE

Bodenbeläge dürfen nicht genagelt oder geschraubt werden, die Benützung von Bolzen und Verankerungen sind verboten. Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

11.2. SCHWERE LASTEN

Schwere Lasten, Dekomaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Roll- und Hubwagen transportiert werden. Diese werden in der Haupthalle (vgl. Plan) von den SBB (bitte vorher telefonisch bei der APV anmelden) zur Verfügung gestellt, müssen aber nach Gebrauch sofort retourniert werden. Grosse Druckstellen sind zu vermeiden, gegebenenfalls sind gefährdete Stellen mit entsprechenden Unterlagsmaterialien zu schützen.

12. REINIGUNG/ABFALL

12.1. REINIGUNG

Die Reinigung innerhalb der Standflächen während der Messe ist Sache des Ausstellers, die Reinigung der nicht zu den Mietflächen gehörenden Passagen sowie die Schlussreinigung der Stände organisiert der Messeveranstalter.

12.2. ABFÄLLE

Abfälle müssen laufend umweltgerecht entsorgt werden und dürfen nicht innerhalb der gemieteten Flächen gelagert werden.

13. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. ANMELDUNG BZW. ABSCHLUSS DES AUSSTELLERVERTRAGS

1.1. Anmeldeunterlagen

Die Anmeldeunterlagen müssen dem Messeveranstalter ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden.

1.2. Annahme der Anmeldung und Widerruf der Annahme

Grundsätzlich entscheidet der Messeveranstalter allein und endgültig über die Annahme der Anmeldung. Diese kann ohne Begründung und Kostenfolge zurückgewiesen werden. Der Messeveranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung jederzeit zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Annahmen oder Angaben erfolgte.

1.3. Standplatzzuteilung

Der Messeveranstalter ist bestrebt, aber nicht verpflichtet, die Wünsche des Ausstellers bezüglich Standort und Standmassen zu berücksichtigen. Der Messeveranstalter ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Der Messeveranstalter haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugeteilten Standplatzes ergeben könnten. Für die Zuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Objekte zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe entscheidend.

2. VERTRAG

2.1. Zustandekommen des Ausstellervertrags

2.1.1. Zustandekommen des Vertrags

Der Ausstellervertrag bezieht sich ausschliesslich auf die hier bezeichnete Messe. Mit der Bestätigung dieser Anmeldung durch die Messeleitung wird ein rechtsgültiger Ausstellervertrag abgeschlossen.

2.1.2. Anspruch auf Zulassung

Der Anspruch auf Zulassung entsteht mit dem Zustandekommen des Vertrags.

2.1.3. Persönliche Vertragserfüllung

Die Rechte des Ausstellers aus dem Ausstellervertrag sind nicht übertragbar. Für den Eintritt eines Dritten in die Rechtsstellung des Ausstellers gemäss Ausstellervertrag ist der Abschluss eines neuen Ausstellervertrags notwendig, welcher von der Messeleitung ohne weiteres verweigert werden kann.

2.2. Rücktritt vom Vertrag

Verzichtet ein Aussteller vor abgeschlossener Standzuteilung (Zustellung der „Definitiven Standzuteilung“) auf seine Teilnahme, so hat er eine Umtriebsentschädigung von Fr. 800.- zu bezahlen, auch dann, wenn der Stand später noch vermietet werden kann. Erfolgt der Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung (Zustellung der „Definitiven Standzuteilung“), so haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten. Bei einer allfälligen Weitervermietung des Standes kann der Betrag vom Messeveranstalter reduziert werden.

2.3. Nichtbezug des Standplatzes

Über Standplätze, die bei Messeeröffnung noch nicht bezogen sind, kann der Messeveranstalter anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Platz fällt ohne weiteres dahin. Der Aussteller haftet jedoch für die volle Platzmiete und die Nebenkosten sowie für allfällige weitere Schäden des Veranstalters.

2.4. Verzicht auf Durchführung

Bei Verzicht auf Durchführung der Messe infolge nicht voraussehbarer politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, höherer Gewalt oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken stehen den Ausstellern keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter zu.

2.5. Bauarbeiten SBB / Lärmemissionen

Infolge der Bauarbeiten „Durchmesserlinie Zürich“ rund um den Hauptbahnhof Zürich, die im September 2007 begonnen haben und bis voraussichtlich 2013 dauern werden, können dadurch entstehende Lärmemissionen nicht ausgeschlossen werden. Die Aussteller nehmen zur Kenntnis, dass Sie daraus keine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Messeveranstalter ableiten können.

2.6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Im Verhältnis zwischen dem Messeveranstalter und den Ausstellern gilt Gerichtsstand Brugg AG. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

3. VERTRETENE FIRMEN/MITAUSSTELLER

MitAussteller müssen auf der Anmeldung aufgeführt werden. Sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Messeveranstalters. MitAussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften oder Prospekte.

4. BEWACHUNG

Während der gesamten Messedauer sowie in der Nacht und während der Auf- und Abbaueiten wird durch den Messeveranstalter eine ausreichende Überwachung gewährleistet.

5. BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN, RECHTLICH VERBINDLICHE VORSCHRIFTEN, BARVERKAUF

Die Messeaussteller sind gehalten, die für die Messe nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung des Messeveranstalters für irgendein behördliches Verbot von Werbung oder Verkaufshandlungen wird nicht übernommen. Der Messeveranstalter entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Barverkäufen.

6. VERTEILUNG VON PROSPEKTEN UND KLEBERN

Die Prospektverteilung ist nur auf der eigenen Ausstellungsfläche gestattet. Die Abgabe von Klebern, Ballons und Kaugummi ist untersagt.

7. MUSIK, TON, LÄRM

Musik-, Showdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und Maschinenlärm an Ausstellerständen müssen vorgängig mit dem Veranstalter abgesprochen werden. Es ist auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen. Musikdarbietungen müssen vor der Ausstellung der SUISA angemeldet werden. Die Veranstalter lehnen jede Haftung ab.

8. HAUSRECHT

Den Anweisungen des Messeveranstalters sowie den Bewachungsdiensten der Securitrans AG und der SBB ist

während der gesamten Messe Folge zu leisten. Firmen, die den Vorschriften des Messeveranstalters zuwiderhandeln, können von diesem mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Standmiete und alle Nebenkosten.

9. UNFALLVERHÜTUNG/FEUERPOLIZEILICHE SICHERHEITSMASSNAHMEN

Von den Ausstellern sind alle Vorkehrungen zur Unfallverhütung zu treffen. Näheres ist in der Messebetriebsordnung/Ausstellerdokumentation unter den Punkten 2 und 3 festgehalten.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Messeveranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen.

11. VERSICHERUNG

Der Messeveranstalter schliesst automatisch für sich und jeden Aussteller und Mitaussteller und zu Lasten des Messeorganisations eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden gegenüber anderen Ausstellern und gegenüber Besuchern ab.